

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Heidenheim gemäß § 93 Wassergesetz  
Baden-Württemberg, § 15 Wasserhaushaltsgesetz,  
§§ 73 Abs. 3, 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg,  
§ 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz**

Die Stadt Heidenheim, Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim, betreibt die Kläranlage Mergelstetten zur Reinigung von Abwässern. Zur Verbesserung der Reinigungsleistung sind umfangreiche Neu- baumaßnahmen, insbesondere zur Optimierung der Stickstoffelimination erforderlich. Zur Tro- ckenhaltung der Baugruben wird während der Bauzeit die Absenkung, Entnahme und Ableitung von Grundwasser in die Brenz erforderlich. Die Baumaßnahmen und somit auch die Grundwasser- haltung werden sich über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken. Über die Gesamtbauzeit be- läuft sich die zu entnehmende und abzuleitende Wassermenge auf ca. 9, 4 Mio. m<sup>3</sup> bzw. die jährli- che maximale Entnahmemenge auf ca. 4,7 Mio. m<sup>3</sup>.

Für die Entnahme und Ableitung des Grundwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich.

Das Landratsamt Heidenheim führt ein förmliches Erlaubnisverfahren nach § 93 Wassergesetz Ba- den-Württemberg (WG) durch.

Die Antragsunterlagen liegen

**von Donnerstag, dem 13.10.2022 bis einschließlich Montag, dem 14.11.2022**

bei der Stadt Heidenheim an der Brenz, Geschäftsbereich Bauordnung und Denkmalschutz, 5. Stock, Zimmer 513, Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist ab dem 13.10.2022 und bis zu zwei Wochen danach, also bis einschließlich 28.11.2022

- zur Niederschrift bei der Stadt Heidenheim an der Brenz, unter o. g. Adresse
- oder schriftlich (mit Unterschrift) beim Landratsamt Heidenheim, Felsenstr. 36, 89518 Hei- denheim

erhoben werden.

Beim Landratsamt Heidenheim können Einwendungen auch elektronisch (E-Mail-Postfach: [wasserwirtschaft@landkreis-heidenheim.de](mailto:wasserwirtschaft@landkreis-heidenheim.de)) erhoben werden.

Einwendungen zur Niederschrift sind nur nach telefonischer Voranmeldung bei der Stadtverwal- tung Heidenheim unter 07321/327-3400 oder dem Landratsamt Heidenheim unter 07321/321- 1312 möglich. Wir bitten, bei der Erhebung von Einwendungen den Namen und die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verwaltungsverfahren alle Einwendungen abge- schlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältig- ter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgeset- zes (LVwVfG) behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindes- tens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll,

mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Das Landratsamt Heidenheim entscheidet nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben, ob ein Erörterungstermin, in dem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben erörtert werden, durchgeführt wird. Diese Entscheidung und ggf. der Ort und Zeitpunkt des Erörterungstermins wird ortsüblich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 LVwVfG bei den in der Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
- Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass erhobene Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Landratsamt Heidenheim, Fachbereich 30 Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das wasserrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz e) DSGVO. Sowohl die Antragstellerin als auch ihre Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes Heidenheim unter [www.landkreis-heidenheim.de/datenschutz](http://www.landkreis-heidenheim.de/datenschutz) verwiesen.

Gez. Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 13.10.2022